



Datum	08.08.2024
Zahl	FE5-ALL-124/2002 (029/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Magdalena Schmölder
Telefon	050 536-67221
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Alexander Dorfer, Haidenbach 23, 9563 Gnesau;

Wiederverleihung des Wasserrechtes und Änderung der Anlage für die im Wasserbuch unter der Postzahl 210/1620 gemachten Wasserkraftanlage am Haidenbach auf Gst.Nr. 319/3, 1317, 318/2, 486/2, alle KG 72348 Zedlitzdorf;

**Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
e i n e r m ü n d l i c h e n V e r h a n d l u n g**

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Alexander Dorfer, Haidenbach 23, 9563 Gnesau;

Wiederverleihung des Wasserrechtes und Änderung der Anlage für die im Wasserbuch unter der Postzahl 210/1620 gemachten Wasserkraftanlage am Haidenbach auf Gst.Nr. 319/3, 1317, 318/2, 486/2, alle KG 72348 Zedlitzdorf;

Ort	
Anwesen Dorfer, Haidenbach 23, 9563 Gnesau	
Datum	Zeit
27.08.2024	13:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre

#076478_8435_20240808_13000083_OMS-Hybrid_C5_BriefM_RSt_Inland.pdf#00401of00465#000128#0004of0004#

Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können **während der Amtsstunden** in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, 3. Stock, Zimmer 3.03

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- an der Amtstafel der Gemeinde Gnesau und der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
- durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (http://www.ktn.gv.at/44939_DE-BH-Feldkirchen-Amtstafel_Kundmachungen)

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 21, 98 und 104a des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023;

Für den Bezirkshauptmann:
Schmölzer

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.



Angeschlagen am: 12.08.2024

Abgedruckt